



# Mitteilung

**Studienjahr 2024/2025 - Ausgegeben am 27.06.2025 - Nummer 184**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Curricula

### **184 Erweiterungcurriculum Musikwissenschaft: Klang- und Lebenswelten (Ethnomusikologie) (Version 2025)**

Englische Übersetzung: Soundscapes and Life Worlds (Ethnomusicology)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 16. Juni 2025 beschlossene Erweiterungcurriculum „Klang- und Lebenswelten (Ethnomusikologie) (Version 2025)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele des Erweiterungcurriculums**

Das Ziel des Erweiterungcurriculums „Klang- und Lebenswelten (Ethnomusikologie)“ an der Universität Wien ist es, Studierenden Grundkenntnisse über zentrale Fragestellungen, Konzepte und Forschungsperspektiven der Ethnomusikologie zu vermitteln. Dabei wird der Schwerpunkt auf die Wechselwirkungen zwischen Musik, Gesellschaft und Kultur gelegt. Dies wird beispielhaft an musikalischen Traditionen in ruralen, urbanen und virtuellen Kontexten erarbeitet.

#### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungcurriculum „Klang- und Lebenswelten (Ethnomusikologie)“ beträgt 16 ECTS-Punkte.

#### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen**

Das Erweiterungcurriculum „Klang- und Lebenswelten (Ethnomusikologie)“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Bachelorstudium Musikwissenschaft betreiben, gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

#### § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

<b>KLW1</b>	<b>Orientierung Ethnomusikologie (Pflichtmodul)</b>	<b>4 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erwerben einen Überblick über wesentliche Grundkenntnisse der Ethnomusikologie.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Orientierung Ethnomusikologie, 4 ECTS, 2 SSt. (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS).	

<b>KLW2</b>	<b>Musikethnografien (Pflichtmodul)</b>	<b>12 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse über zentrale Fragestellungen, Konzepte und Forschungsperspektiven der Ethnomusikologie. Dabei wird der Schwerpunkt auf die Wechselwirkungen zwischen Musik, Gesellschaft und Kultur gelegt.	
<b>Modulstruktur</b>	3 VO zu Musik und regionalen bzw. überregionalen Aspekten, je 4 ECTS, 2 SSt. (npi)  Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt. Werden darüber hinaus andere Lehrveranstaltungen gewählt, so ist diese Wahl im Voraus durch die Studienprogrammleitung zu genehmigen.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (12 ECTS).	

#### § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Musikwissenschaft (Schwerpunkt Ethnomusikologie) unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

#### § 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die im Erweiterungscurriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen gelten keine Teilnahmebeschränkungen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

### (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die\*Der Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

### (2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

### (3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Erweiterungscurriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2025/26 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die aufgrund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum „Klang- und Lebenswelten (Ethnomusikologie)“ (MBI. vom 29.06.2016, 43. Stück, Nr.282 idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 31.10.2026 abzuschließen. Können Lehrveranstaltungen, die aufgrund des Curriculums des Erweiterungscurriculums Musik der Welt verpflichtend vorgeschrieben werden, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

## Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
KLW1 Pflichtmodul: Orientierung Ethnomusikologie	KLW1 Compulsory module: Introduction to Ethnomusicology
KLW2 Pflichtmodul: Musikethnografien	KLW2 Compulsory module: Ethnographies of Music

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou